

Bundessozialgericht

Az.: 8 RV 341/66

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
14. Febr. 1968

RegObersekretär
Schriftführer

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Beklagter und Revisionsbeklagter,

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 14. Februar 1968
durch

Senatspräsident	S t e n g e l	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	Dr.S c h w a n k h a r t	und
Bundesrichter	S o n n e n b e r g,	
Bundessozialrichter	B r o s t	und
Bundessozialrichterin	B e c k e r	

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 17. März 1966
wird zurückgewiesen.

Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger, geboren 1911, geriet im Mai 1945 als Angehöriger der Waffen-SS in russische Kriegsgefangenschaft. Während eines Gefangenentransportes im Juni 1945 wurde an ihn und die Mitgefangenen seines Waggons Öl als Verpflegung ausgegeben. Bei diesem Öl handelte es sich um Tri-ortho-Kresylphosphat, eine gesundheitsschädigende Flüssigkeit, die u a als Zusatz zu Schmierölen und Kraftstoffen verwendet wird. Der Kläger aß mit dem Öl gebratenes Brot und schüttete den Rest der Flüssigkeit in seine Feldflasche, die er noch mit Öl, das er von Kameraden dazu bekam, auffüllte. Dieses Öl führte er aus der Kriegsgefangenschaft mit. Etwa 10 Tage nach dem Ölgenuß in der Kriegsgefangenschaft traten bei ihm und einigen anderen Kriegsgefangenen Lähmungserscheinungen an den Händen und Beinen auf, die damals nicht als Folgen des Ölgenusses erkannt wurden. Diese Lähmungen klangen später bis auf die Erschlaffung der Fußgelenke ab.

Im Dezember 1945 floh der Kläger aus einem Lager bei Brünn nach Österreich. Er war dort von Dezember 1945 bis April 1946 in Ansfelden Bezirk Linz polizeilich gemeldet und stand auch in Arbeit. Anschließend wurde er nach Göppingen umgesiedelt; dort arbeitete er bei der amerikanischen Besatzungsmacht auf dem Flugplatz.

Anfang August 1946 aß der Kläger Speisen, die mit dem restlichen, aus der Kriegsgefangenschaft mitgebrachten Öl gebraten waren. Nach 10 bis 14 Tagen traten darauf bei ihm spastische Lähmungen in den Extremitäten auf, die nunmehr als Folge einer Ölvergiftung erkannt und behandelt wurden. Auch diese Lähmungserscheinungen klangen später nur teilweise wieder ab.

- 3 -



- 3 -

Der Kläger beantragte im Dezember 1957 Versorgung wegen spastischer Teillähmung beider Beine und Gehbehinderung. Der Antrag wurde zunächst wegen Fristversäumung abgelehnt (Bescheid vom 18. August 1959). Der Widerspruch blieb erfolglos (Bescheid vom 29. September 1959). Nach Erhebung der Klage lehnte das Versorgungsamt (VersorgA) den Versorgungsantrag erneut ab, weil nicht nachgewiesen sei, daß der Kläger in der russischen Kriegsgefangenschaft gewesen sei und das Öl von dort stamme (Bescheid vom 19. Juni 1962).

Das Sozialgericht (SG) Ulm hat mit Urteil vom 7. Dezember 1962 die Bescheide vom 18. August 1959 und 19. Juni 1962 aufgehoben und den Beklagten verurteilt, dem Kläger vom 1. Juni 1960 an Versorgung wegen Vergiftung zu gewähren.

Der Beklagte hat Berufung an das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg eingelegt.

Während des Berufungsverfahrens haben die Beteiligten am 17. März 1966 folgenden "Teilvergleich" geschlossen:

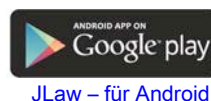
- "1.) Der Beklagte erklärt sich bereit, Restfolgen nach Triorthokresylphosphatvergiftung wegen des in Constanza im Jahre 1945 erfolgten Ölgenusses anzuerkennen und dem Kläger ab 1.12. 1957 Rente nach einer MdE von 30 % zu gewähren.
- 2.) Insoweit nimmt der Kläger die Klage zurück und betrachtet den Anspruch auf Restfolgen nach dieser Vergiftung als erledigt."

Der Beklagte hat ausgeführt, der Ölgenuß im August 1946, also nach Beendung der Kriegsgefangenschaft und der Flucht, sei nicht mehr versorgungsrechtlich geschützt; wegen der Folgen dieses zweiten Ölgenusses könne daher keine Versorgung gewährt werden.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4. -

Der Kläger ist bei seiner Ansicht verblieben, daß auch die Gesundheitsstörungen, die er durch den zweiten Ölgenuß im August 1946 erlitten habe, Folgen einer Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) seien.

Das LSG hat mit Urteil vom 17. März 1966 entschieden:

- "1.) Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des SG Ulm vom 7.12.62 insoweit abgeändert, als es der Klage über den gerichtlichen Teilvergleich vom 17.3.66 hinaus entsprochen hat.
- 2.) Insoweit wird die Klage abgewiesen.
- 3.) Der Beklagte hat dem Kläger die Hälfte der Kosten beider Rechtszüge zu erstatten.
- 4.) Die Revision wird zugelassen."

Nach seiner Auffassung seien die Gesundheitsstörungen, die der Kläger infolge des zweiten Ölgenußes im August 1946 erlitten habe, nicht durch ein "schädigendes Ereignis" der Kriegsgefangenschaft oder der Flucht herbeigeführt; die Voraussetzungen für einen Versorgungsanspruch nach § 1 Abs. 2 Buchst. b lägen daher insoweit nicht vor; auch ein versorgungsrechtlich geschützter Tatbestand im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchst. a in Verb. mit § 5 Abs. 1 Buchst. e sei nicht erfüllt.

Der Kläger hat fristgemäß und formgerecht Revision eingelegt.

Er beantragt,

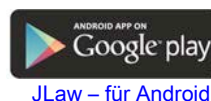
1. das angefochtene Urteil aufzuheben und
 - a) die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des SG Ulm vom 7. Dezember 1962 hinsichtlich der noch nicht durch den Teilvergleich vom 17. März 1966 erledigten Ansprüche zurückzuweisen;
 - b) festzustellen, daß die beim Kläger bestehenden Lähmungserscheinungen und seine Gehbehinderung nach dem im Jahre 1946 erfolgten Ölgenuß Schädigungsfolgen im Sinne des BVG sind,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

und den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger vom 1. Juni 1960 ab eine höhere Rente als nach einer MdE um 30% zu zahlen;

2. hilfsweise, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Er rügt, § 1 Abs. 2 Buchst. b BVG sei verletzt. Nach dieser Vorschrift komme es darauf an, ob die Schädigung "durch" eine Kriegsgefangenschaft herbeigeführt worden sei; es sei nicht erforderlich, daß sie während der Kriegsgefangenschaft eingetreten sei. In analoger Anwendung der in § 5 Abs. 1 Buchst. e und Abs. 2 BVG enthaltenen Grundsätze müsse ein versorgungsrechtlicher Schutz auch bestehen, wenn die vergifteten Lebensmittel in der Kriegsgefangenschaft ausgegeben worden seien und der spätere gesundheitsschädigende Verzehr sich damit als "nachträgliche Auswirkung der Kriegsgefangenschaft" im ursächlichen Sinne darstelle.

Der Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Revision ist zulässig (§§ 162 Abs. 1 Nr. 1, 164 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-); sie ist jedoch unbegründet.

Der Beklagte hat im Laufe des Rechtsstreits die Gesundheitsstörungen, die der Kläger durch den (ersten) Genuß des in der Kriegsgefangenschaft als Verpflegung empfangenen, gesundheitsschädigenden Öls im Juni 1945 erlitten hat, (im Wege des Vergleichs) als Schädigungsfolgen im Sinne des BVG anerkannt und dem Kläger eine Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 30 v.H. bewilligt. Insoweit ist der Rechtsstreit erledigt. Streitig ist nur noch, ob auch die Gesund-

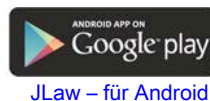
- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



heitsstörungen, die durch den Genuß des aus der Kriegsgefangenschaft mitgeführten Öls im August 1946 entstanden sind, Schädigungsfolgen sind. Das LSG hat dies zu Recht und mit zutreffender Begründung verneint; es hat auch nicht - wie die Revision meint - verkannt, daß es für die erforderliche Kausalitätsprüfung, d.h. für die Frage, ob die gesundheitliche Schädigung durch die Kriegsgefangenschaft herbeigeführt worden ist, auf das zeitliche Moment nicht ankommt. Bevor aber die Frage zu stellen ist, ob die gesundheitliche Schädigung ursächlich mit der Kriegsgefangenschaft zusammenhängt, ist festzustellen, ob überhaupt "ein schädigender" Vorgang ("schädigendes Ereignis"), der dem versorgungsrechtlich geschützten Tatbestand der Kriegsgefangenschaft zuzurechnen ist, vorgelegen hat. Die (gesundheitliche) Schädigung, die durch die Kriegsgefangenschaft herbeigeführt sein muß, ist nicht der schädigende Vorgang, sondern die Folge dieses Vorgangs. Die Folgen eines schädigenden Vorgangs, der einem versorgungsrechtlich geschützten Tatbestand nach § 1 BVG zuzurechnen ist, können versorgungsrechtlich auch noch erheblich sein, wenn ein geschützter Tatbestand, wie die Kriegsgefangenschaft, nicht mehr vorliegt. Insoweit ist der Revision zuzustimmen. Der schädigende Vorgang (das "schädigende" Ereignis) betrifft aber die Feststellung, daß der "Betroffene" während des Militärdienstes oder in der Kriegsgefangenschaft bestimmten Vorgängen (Ereignissen) tatsächlich ausgesetzt gewesen ist, die auf ihn eingewirkt haben und die für ihn schädigend gewesen sein können (vgl. auch BSG in SozR Nr. 30 zu § 109 SGG). Der schädigende Vorgang muß daher grundsätzlich im zeitlichen Bereich des versorgungsrechtlich geschützten Tatbestandes liegen. Der im vorliegenden Fall "angeschuldigte" Vorgang, der die Gesundheitsstörungen des Klägers zur Folge gehabt hat, der Genuß des gesundheitsschädigenden Öls im August 1946, also etwa 8 Monate nach Beendigung der Kriegsgefangenschaft und der Heimkehr, ist kein "schädigender" Vorgang, der der Kriegsgefangenschaft zuzuordnen ist. Ein "schädigender" Vorgang, der den Verhältnissen der Kriegsge-



- 7 -

fangenschaft eigentümlich ist, kann zwar vorliegen, wenn gesundheitsschädliche Nahrungsmittel in der Kriegsgefangenschaft als Verpflegung empfangen und verzehrt werden. Dem hat auch der Beklagte durch die Anerkennung der Gesundheitsstörung des Klägers infolge des Ölgenusses in der Kriegsgefangenschaft Rechnung getragen. Dagegen ist, wie das LSG zutreffend ausgeführt hat, die bloße Ausgabe solcher Nahrungsmittel noch kein schädigendes Ereignis in der Person dessen, der die Nahrungsmittel entgegengenommen hat; eine Einwirkung auf die Person, die schädigend sein kann, liegt erst vor, wenn die Nahrungsmittel tatsächlich benötigt und daher verzehrt werden. Die der Kriegsgefangenschaft eigentümliche Gefahr besteht darin, daß die Gefangenen in der Gefangenschaft zum Lebenserhalt auf die Verpflegungsmittel angewiesen sind, die ihnen zugeteilt werden. Wenn sich jemand aber in der Kriegsgefangenschaft gewissermaßen einen Vorrat an Nahrungsmitteln beschafft, den er weder in der Kriegsgefangenschaft noch für die Heimkehr benötigt, so liegt das außerhalb des der Kriegsgefangenschaft eigentümlichen Gefahrenbereichs. Der Genuß des aus der Kriegsgefangenschaft mitgeführten Öls im August 1946 - also über ein Jahr nach Empfang des Öls und etwa 8 Monate nach Beendigung seiner Kriegsgefangenschaft und Heimkehr - wird deshalb von dem versorgungsrechtlichen Schutz des § 1 Abs. 2 Buchst. b BVG nicht mehr erfaßt. Die gesundheitliche Schädigung, die der Kläger hierdurch erlitten hat, beruht nicht mehr auf den Gefahren, die für die Eigenart der Kriegsgefangenschaft typisch und zwangsläufig mit ihr verbunden sind. Der hier "angeschuldigte" Vorgang genießt auch keinen Versorgungsschutz nach § 5 Abs. 1 Buchst. e BVG, wonach als "unmittelbare Kriegseinwirkung" (§ 1 Abs. 2 Buchst. a BVG) "nachträgliche Auswirkungen kriegerischer Vorgänge", die einen kriegseigentümlichen Gefahrenbereich hinterlassen haben, gelten. Auch insoweit ist den Ausführungen des LSG zuzustimmen. Für eine "analoge Fernwirkung" der Kriegsge-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

fangenschaft in der Form, wie sie der Revision vorschwebt, bietet das Gesetz keine Stütze. Die Einbeziehung "nachträglicher Auswirkungen kriegerischer Vorgänge" in den Versorgungsschutz ist auf unmittelbare Kriegseinwirkungen beschränkt und läßt sich nicht entsprechend auf die Kriegsgefangenschaft ausdehnen. Da es für den noch streitigen Anspruch schon an einem schädigenden Vorgang, der einem versorgungsrechtlich geschützten Tatbestand zuzuordnen ist, fehlt, hat das LSG nicht mehr darauf einzugehen brauchen, ob nicht die wesentliche Ursache der gesundheitlichen Schädigung, die der Kläger durch den Genuß des aus der Kriegsgefangenschaft mitgeführten Öls im August 1946 erlitten hat, in allgemeinen Mangelercheinungen, insbesondere in der Lebensmittelverknappung der ersten Nachkriegsjahre zu erblicken ist.

Die Revision war danach als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 SGG.

